

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ponitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ponitz vom 18.10.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in der Sitzung vom 11.09.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde Ponitz verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ponitz in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige der in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 3 Abs. (2) nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte / Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. die Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer Gemeinschaftsanlage werden die Leistungen, die der Sicherung der zweckentsprechenden Benutzung des Friedhofes, des Vorhaltens der Grabanlagen/Grabstätten, auch der Gemeinschaftsanlagen und der Ermöglichung der Ausübung des Totenfürsorgerechtes an/auf der Grabstätte entfallen, sowie für die Friedhofsverwaltung abgegolten.
Enthalten sind hierin auch die Leistungen des Vorhaltens und Betreibens von Anlagenteilen, die der Pflege der Gräber dienen, wie Abfallplätze und Wasserentnahmestellen, sowie für die Pflege und Unterhaltung der Flächen des Friedhofes.
- (2) Es werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

Grabstättenart	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebühr
Einzelwahlgrab	25	370,00 €
Doppelwahlgrab	25	570,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	25	50,00 €
Urnenwahlgrab	20	260,00 €
Doppelurnenwahlgrab	20	360,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	20	400,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	20	650,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	20	30,00 €
Verlängerung		
Einzelwahlgrab	5	74,00 €
Doppelwahlgrab	5	114,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	5	10,00 €
Urnenwahlgrab	5	65,00 €
Doppelurnenwahlgrab	5	90,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	5	7,50 €

Grabstättenart	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebühr
Verlängerung		
Einzelwahlgrab	10	148,00 €
Doppelwahlgrab	10	228,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	10	20,00 €
Urnenwahlgrab	10	130,00 €
Doppelurnenwahlgrab	10	180,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	10	15,00 €
Einzelwahlgrab	15	222,00 €
Doppelwahlgrab	15	342,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	15	30,00 €
Urnenwahlgrab	15	195,00 €
Doppelurnenwahlgrab	15	270,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	15	22,50 €

Künftige Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistungen:

Sind nach Inkrafttreten dieser Satzung einzelne Leistungen künftig als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, wird ab diesem Zeitpunkt die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu den angegebenen Gebühren erhoben und im Gebührenbescheid entsprechend ausgewiesen.

§ 6

Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Nutzung der Friedhofshallen einschließlich Heizung und Musikanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Friedhofshalle in Ponitz | 250,00 € |
| 2. Friedhofshalle in Ponitz, Ortsteil Grünberg | 150,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung und Benutzungsentgelte vom 12.03.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ponitz, den

Marcel Greunke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Ponitz „Gemeindebote“, 31. Jahrgang, Ausgabe 10/2023 vom 26.10.2023 öffentlich bekannt gemacht.



Marcel Greunke
Bürgermeister